

Guidelines zur Anspruchsberechtigung für einen Kulturpass im Rahmen der Initiative Hunger auf Kunst & Kultur 2020/21

Stand: Juni 2020

Ich bekomme einen Kulturpass, wenn mein Lebensmittelpunkt in Tirol liegt, ich bei einer Ausgabestelle einen Lichtbildausweis, Meldezettel und Einkommensnachweis über das gesamte Haushalteinkommen vorlege und einer der folgenden Punkte auf mich zutrifft:

1. Ich beziehe aktuell eine Leistung aus der **Bedarfsorientierten Mindestsicherung**, d.h. ich lebe entweder ausschließlich von der **Mindestsicherung** (VollleistungsbezieherIn) oder erhalte eine aufstockende Leistung (z.B. zusätzlich zur Notstandshilfe). Haushalte, die **Mindestsicherung** beziehen, bekommen in Summe weniger Geldleistungen/ Richtgrundsatz als die Höhe der Armutsgefährdungsgrenze. Sie sind somit als Gruppe anspruchsberechtigt. Es ist keine weitere Einzelfallprüfung notwendig. Einzelfalleistungs-BezieherInnen sind nicht per se anspruchsberechtigt. Mindestsicherungs-BezieherInnen beziehen mitunter eine Mietzinsbeihilfe. Da dieser erhöhte Betrag nach Überprüfung im Einzelfall gerechtfertigt ist, wird trotz etwaiger Überschreitung der Armutsgefährdungsgrenze der Kulturpass ausgestellt.
2. Ich bin BezieherIn einer **Mindestpension (Ausgleichszulagen-Pension)**. Die Zuerkennung einer Mietzinsbeihilfe ist eine vom tatsächlichen Mietaufwand errechnete Unterstützung und stellt das Recht auf Ausstellung eines Kulturpasses trotz möglicher Überschreitung der Armutsgefährdungsgrenze von **1.286 €** nicht in Frage.
3. Ich werde von einer **Geschäftsstelle des AMS** betreut und erhalte aktuell eine **AMS-Geldleistung**. Die Ausgabe des Kulturpasses ist erst nach Berechnung des Leistungsbezuges möglich. Die Vormerkung als Arbeitssuchende/r allein genügt nicht! Mein Tagsatz liegt unter **42,88 €** am Tag (30 mal € 42,88 entspricht der Armutsgefährdungsgrenze von **1.286 €** im Monat). Auch Weiterbildungsgeld-BezieherInnen (Bildungsgeld-BezieherInnen), Fachkräftestipendium-BezieherInnen bzw. Bildungsteilzeitgeld-BezieherInnen haben **nur** Anspruch auf den Kulturpass, wenn nach Einkommensprüfung des gesamten Haushaltseinkommens, die Armutsgefährdungsgrenze unterschritten wird. Diese Geldleistungen bemessen sich am bisherigen Einkommen, können also auch höher als die Armutsgefährdungsgrenze sein. Dadurch ist eine individuelle Prüfung bzw. eine Tagsatzfeststellung vor Ausgabe des Kulturpasses notwendig.
4. Ich bin **AsylwerberIn bzw. bekomme Grundversorgung**. AsylwerberInnen bzw. Menschen in Grundversorgung dürfen nicht erwerbsarbeiten (ausgenommen als Saisonkräfte und Selbständige) und haben keinen Anspruch auf die Mindestsicherung. Die Leistungen, die sie im Rahmen der Grundversorgung erhalten, liegen unter der EU-SILC-Armutsgrenze. Deshalb sind AsylwerberInnen per se anspruchsberechtigt.

5. **Mein (Haushalts-)Einkommen liegt unter der Armutsgefährdungsgrenze** von monatlich 1.286 € (12 mal im Jahr) oder monatlich 1.103 € (14 mal im Jahr) bzw. 15.437 € pro alleinstehender Person im Jahr.

Für die Berechnung der Armutsgefährdungsgrenze bildet immer das gesamte Haushaltseinkommen die Grundlage. So wird zur Armutsgefährdungsgrenze einer alleinstehenden Person für jede/n zusätzlich im Haushalt lebende/n **Erwachsene/n oder Jugendliche/n (älter als 14 Jahre)** die Hälfte (+ Faktor 0,5) dazugerechnet und für jedes **Kind (jünger als 14 Jahre)** ein Drittel (+ Faktor 0,3).

Das bedeutet, die Armutsgefährdungsgrenze liegt bei

folgender Haushaltsgröße	mit folgendem Faktor errechnet	bei folgendem Netto-Einkommen (12 mal im Jahr)	oder bei folgendem Netto-Einkommen (14 mal im Jahr)	oder bei folgendem Netto-Einkommen im ganzen Jahr
1 Erwachsene/r	x 1	1.286 €	1.103 €	15.437 €
1 Erwachsene/r + 1 Kind	x 1,3	1.672 €	1.434 €	20.068 €
1 Erwachsene/r + 2 Kinder	x 1,6	2.058 €	1.765 €	24.699 €
1 Erwachsene/r + 3 Kinder	x 1,9	2.443 €	2.096 €	29.330 €
1 Erwachsene/r + 2 Kinder (über 14 Jahre)	x 2,0	2.572 €	2.206 €	30.874 €
2 Erwachsene	x 1,5	1.929 €	1.655 €	23.156 €
2 Erwachsene + 1 Kind	x 1,8	2.315 €	1.985 €	27.787 €
2 Erwachsene + 2 Kinder	x 2,1	2.701 €	2.316 €	32.418 €
2 Erwachsene + 3 Kinder	x 2,4	3.086 €	2.647 €	37.049 €
2 Erwachsene + 2 Kinder (über 14 Jahre)	x 2,5	3.215 €	2.758 €	38.593 €

nach Statistik Austria, EU-SILC 2019; Stand: Juni 2020

Bei der **Ermittlung des Haushaltseinkommens** werden **alle** Einkommensarten berücksichtigt - d.h. neben **Erwerbseinkommen** auch **private Transfers** (Alimente, Unterhalt) und **sämtliche Sozialleistungen** (wie z.B. Familienbeihilfe, Mindestsicherung, Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, Kinderbetreuungsgeld, Wohnbeihilfe, Ausgleichszulage etc.).

Im Rahmen des Kulturpasses machen wir folgende Ausnahmen: **Pflegegeld**, **erhöhte Familienbeihilfe** (der Erhöhungsbetrag und in diesen Fällen auch die Familienbeihilfe) und **Mietzinsbeihilfe** werden **nicht** eingerechnet. Denn das Pflegegeld ist eine Geldleistung für den Zukauf von Pflegedienstleistungen, die die tatsächlichen Kosten ohnehin nur teilweise abdeckt. Die erhöhte Familienbeihilfe wiederum wird Menschen mit einer sogenannten erheblichen Behinderung gewährt und hat die Aufgabe, die mit einer Beeinträchtigung verbundenen höheren Lebenshaltungskosten zumindest zum Teil abzudecken. Mietzinsbeihilfe wird ausschließlich bei unzumutbar hohem Wohnungsaufwand gewährt und soll den tatsächlichen Mehraufwand ausgleichen.

6. Ich bin **selbständig Erwerbstätige/r bzw. FreiberuflerIn** und mein **Jahreshaushaltseinkommen** liegt unter der Armutsgefährdungsgrenze (siehe Punkt 5).

Gegen Vorlage des Einkommenssteuerbescheids haben selbständig Erwerbstätige bzw. FreiberuflerInnen Anspruch auf den Kulturpass. Hier gelten folgende Fristen: Bis Ende April des aktuellen Kalenderjahres kann ein Steuerbescheid aus dem Vor-Vorjahr vorgelegt werden. Ab Mai muss der Einkommenssteuerbescheid aus dem Vorjahr herangezogen werden, weil der Beurteilungszeitraum ansonsten bereits zu lange zurück liegt.

7. Als **Studierende/r** habe ich **keinen Anspruch** auf den Kulturpass. **Ausnahme:** Ich beziehe Sozialleistungen der Österr. HochschülerInnenschaft (ÖH-Sozialtopf / besondere Unterstützungen). Wenn andere soziale Problemlagen im Vordergrund stehen (z.B. es handelt sich um einen AlleinerzieherInnenaushalt), dann entscheidet das Sozialreferat der

ÖH. Studierende verfügen in den meisten Fällen über kein Einkommen, das die Armutsgefährdungsgrenze übersteigt. Trotzdem berechtigt diese Situation nicht, den Kulturpass in Anspruch zu nehmen. Bei individuell zu lösenden schwierigen finanziellen Situationen unterstützt das Sozialreferat der ÖH diese StudentInnen auf Antrag und nach individueller Prüfung auch mit dem Kulturpass. SelbsterhalterstipendiatInnen haben keinen Anspruch auf den Kulturpass. Ihre Entscheidung zu studieren, ist eine bewusste Entscheidung, die damit verbundenen finanziellen Einschränkungen werden im Rahmen des Kulturpasses nicht als Armutssituation gewertet.

8. Als **Volontärin bzw. Freiwillige/r** habe ich keinen Anspruch auf den Kulturpass. Ein Volontariat zu leisten ist eine freiwillige Entscheidung im Rahmen der beruflichen Ausbildung und kann daher nicht als armutsgefährdende Situation betrachtet werden.
9. Personen mit einem Einkommen über der EU-SILC-Armutsgrenze, die sich dennoch in einer prekären Lebenssituation befinden, können nach einer individuellen Prüfung ihrer Lebenssituation ebenfalls einen Kulturpass erhalten. **Prekäre Einkommenssituationen, etwa durch überdurchschnittlich hohe Ausgabenerfordernisse**, müssen in den Sozialberatungsstellen offengelegt und nachvollziehbar dargestellt werden. Da viele individuell finanziell prekäre Situationen nicht über die Offenlegung des Einkommens allein dargestellt werden können, kann ein Beratungsgespräch, das die Offenlegung der regelmäßigen Ausgaben miteinbezieht, zu Lösungen kommen, bei der der Kulturpass unterstützend ausgegeben werden kann.
10. **Vor dem 10. Geburtstag** gilt der Kulturpass der Eltern/Erziehungsberechtigten auch für die eigenen Kinder. Sollte es jedoch sinnvoll erscheinen, kann Kindern auch ein eigener Kulturpass ausgestellt werden.
11. **Kinder und Jugendliche (ab 10 Jahren)** haben jedenfalls Anspruch auf einen eigenen Kulturpass, wenn die Eltern unter der Armutsgefährdungsgrenze leben. Der Kulturpass gilt nur in Verbindung mit SchülerInnenausweis bzw. eigenem Lichtbildausweis.
12. Ich bin **Jugendliche/r (ab 16 Jahren)** oder **junge/r Erwachsene/r** und mein Haushaltseinkommen liegt unter der Armutsgefährdungsgrenze (Kriterien: selbständige Lebensführung/Individualeinkommen). Wenn der/die Jugendliche in der Familie lebt, dann gilt das Familienprinzip (Haushaltseinkommen siehe Punkt 5). Das Haushaltseinkommen der Familie lässt sich bei der Beantragung durch Jugendliche oft praktisch nicht bemessen, weil den Jugendlichen der Zugang zu diesen Informationen verwehrt bleibt. Wichtig ist die Ausgabe an Jugendliche daher im Rahmen einer Maßnahme zur Ausbildung bzw. durch Jugendbetreuungseinrichtungen, die die familiären Rahmenbedingungen einschätzen können.
13. Der **Kulturpass gilt maximal für ein Jahr**. Wenn ich den Kulturpass schon vor dieser Gültigkeitsbegrenzung nicht mehr brauche, gebe ich ihn zurück. Wir vertrauen darauf, dass Personen, bei denen sich die Einkommensverhältnisse gebessert haben, keinen Gebrauch vom Kulturpass mehr machen.

Der Kulturpass gilt **österreichweit** bei allen teilnehmenden Kultureinrichtungen und ermöglicht kostenlosen Eintritt.

Für die Beantragung des Kulturpasses bringen Sie bitte **Lichtbildausweis, Meldezettel und Einkommensnachweis** über das gesamte Haushalteinkommen mit und wenden sich an eine **Tiroler Ausgabestelle**.

Ausgabestellen und Kultureinrichtungen finden Sie unter: www.hungeraufkunstundkultur.at/tirol